Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9 Aktenzeichen: BK9-25/701-E

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund eines Antrags der

Deutsche ReGas GmbH und Co. KGaA, Am Hafen 10, 17509 Lubmin, vertreten durch die Deutsche ReGas Verwaltung GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin:

Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH, Benrather Str. 18-20, 40213 Düsseldorf,

zum Erlass einer vorläufigen Anordnung gegen die

Deutsche Terminal Energy GmbH, Breite Straße 3, 40213 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin:

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf,

wegen der Unterlassung der Durchführung von Auktionen zur Vergabe kurzfristiger Kapazitäten für die LNG-Anlagen der Antragsgegnerin Wilhelmshaven 01 (WHV) und Brunsbüttel 01 (BBÜ) vom 04.02.2025 bis 06.02.2025 oder der Unterlassung sonstiger

Vergabeverfahren dieser Kapazitäten, die nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Antragsgegnerin die regulierten Terminalentgelte von den Nutzern erhebt bis zum Abschluss des Missbrauchsverfahrens sowie der Unterlassung, dass Kapazitäten zu Entgelten vermarktet werden, welche die kalkulierten Kosten der LNG-Anlagen der Antragstellerin nicht decken, insbesondere keine Kapazitäten zu Null Eurocent zu vermarkten

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Dr. Christian Schütte,
den Beisitzer	Dr. Björn Heuser
und den Beisitzer	Stefan Tappe

am 30.01.2025 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

1 Die Antragstellerin betreibt das LNG-Terminal „Deutsche Ostsee“ im Hafen von Mukran. Das Terminal besteht aus den zwei Floating Storage and Regasification Units (FSRU) Neptune und Energos Power. [redacted]

2 Die Antragsgegnerin betreibt unter anderem die LNG Terminals „Brunsbüttel 01“, bestehend aus dem FSRU Hoegh Gannet, und „Wilhelmshaven 01“, bestehend aus dem FSRU Hoegh Esperanza. Die Anlagen der Antragsgegnerin unterliegen der Regulierung durch die Bundesnetzagentur. Die Beschlusskammer genehmigte der Antragsgegnerin für das Kalenderjahr 2025 Tarife in Höhe von 5,12 EUR/MMBtu für das Terminal Brunsbüttel 01 (Beschluss vom 19.12.2024, Az. BK9-24/102-LNG-PLAN) und 1,29 EUR/MMBtu für das Terminal Wilhelmshaven 01 (Beschluss vom 19.12.2024, Az. BK9-24/101-LNG-PLAN).

3 Am 20.12.2024 – an diesem Tag genehmigte die Europäische Kommission eine Beihilfemaßnahme zur Förderung des Betriebs der LNG-Anlagen der Antragsgegnerin – kündigte die Antragsgegnerin an, am 23.12.2024 kurzfristig Kapazitäten für das erste Quartal 2025 für ihre beiden LNG-Terminals Brunsbüttel 01 und Wilhelmshaven 01 im Wege einer sog. Abwärtsauktion zu vermarkten. Hierbei handelt es sich um eine Auktion, bei der bei Nichtnachfrage zu einem bestimmten Auktionsmindestpreis die im folgenden aufgerufenen Auktionsmindestpreise schrittweise sinken. Dass die Antragsgegnerin die Vermarktung ihrer Kapazitäten im Wege einer solchen Abwärtsauktion und auch mit Startpreisen unterhalb der genehmigten Entgelte beabsichtigte, [redacted]. Bei der erstmaligen Vermarktung von Kapazitäten für das Kalenderjahr 2025 bei den LNG-Terminals Brunsbüttel 01 und Wilhelmshaven 01 vom 13.06.2024 bis 03.07.2024 wandte die Antragsgegnerin bereits die Vermarktungsform von Abwärtsauktionen und somit auch eine Vermarktung von Kapazitäten mit Startpreisen unterhalb der genehmigten Entgelte an. Bei den Auktionen am 23.12.2024 vermarktete die Antragsgegnerin nun Kapazitäten mit Lieferverpflichtung (OTD – Obligation to Deliver) am Terminal Brunsbüt-

tel 01 für einen Auktionspreis zwischen 0,20 und 0,40 EUR und am Terminal Wilhelmshaven 01 für einen Auktionspreis zwischen 0,00 und 0,20 EUR. Als Startpreis hatte die Antragsgegnerin zunächst jeweils einen Auktionsmindestpreis in Höhe von 0,60 EUR veranschlagt. Als Auktionsmindestpreise waren also 0,60 EUR (1. Runde), 0,40 EUR (2. Runde), 0,20 EUR (3. Runde) und ggf. in der letzten Auktionsrunde 0,00 EUR vorgesehen. Sowohl die Auktionsmindestpreise als auch die Entgelte, für die die Kapazitäten schließlich vermarktet wurden, blieben mithin hinter den von der Beschlusskammer genehmigten Entgelten zurück.

4 Die Antragsgegnerin kündigte an, in einer weiteren Vermarktungsrunde in der Zeit vom 04.02.2025 bis 06.02.2025 abermals im Wege einer Abwärtsauktion kurzfristig weitere Kapazitäten für das Kalenderjahr 2025 für die LNG-Terminals Brunsbüttel 01 und Wilhelmshaven 01 zu vermarkten. Sie beabsichtigt, insgesamt 44 Slots auf diese Weise zu vermarkten. Sie beabsichtigt, für neun Slots mit Lieferverpflichtung (OTD) ggf. in der letzten Auktionsrunde einen minimalen Auktionsmindestpreis von 0,00 EUR/MMBtu und für 35 Slots ohne Lieferverpflichtung (NOTD – No Obligation to Deliver) einen minimalen Auktionsmindestpreis von 0,11 EUR/MMBtu aufzurufen.

5 Die Antragstellerin hält dieses Auktionsverhalten für missbräuchlich im Sinne der §§ 30 und 31 EnWG. Sie trägt im Wesentlichen vor, dass die Antragsgegnerin mit der von dieser durchgeführten Abwärtsauktion und der Vermarktung von Kapazitäten zu geringeren als den für die Antragsgegnerin genehmigten Entgelten gegen die Vorgaben der LNG-Verordnung i. V. m. §§ 21, 23a EnWG und das insoweit statuierte Gebot der kostenorientierten und -deckenden Entgeltbildung verstoße. Darüber hinaus verstoße die Antragsgegnerin mit der Durchführung einer Abwärtsauktion gegen das in § 9 Abs. 4 LNGV vorgegebene Vergabeverfahren. Daneben rügt die Antragstellerin einen Verstoß gegen Art. 102 AEUV und Art. 12 GG. So werde die Antragstellerin durch das Verhalten der Antragsgegnerin unbillig behindert und ihre Wettbewerbsmöglichkeiten würden ohne sachlich gerechtfertigten Grund massiv beeinträchtigt. Die Antragstellerin hat in der Folge Anträge auf Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin im Rahmen der besonderen sowie der allgemeinen Missbrauchsaufsicht nach den §§ 31 und 30 EnWG gestellt.

6 Darüber hinaus beantragt die Antragstellerin sinngemäß, der Antragsgegnerin im Wege einer vorläufigen Anordnung aufzugeben,

a. es zu unterlassen, die Auktionen zur Vergabe kurzfristiger Kapazitäten für ihre LNG-Anlagen Brunsbüttel 01 und Wilhelmshaven 01 vom 04.02.2025 bis 06.02.2025 bis zum Abschluss des beantragten Missbrauchsverfahrens durchzuführen,

b. es zu unterlassen, bis zu dem Abschluss des beantragten Missbrauchsverfahrens sonstige Verfahren zur Vergabe von Kapazitäten für den Zugang zu den LNG-Anlagen der Antragsgegnerin einzuleiten, die nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Antragsgegnerin die regulierten Terminalentgelte gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 LNGV i. V. m. §§ 21, 23a EnWG von den Nutzern ihrer LNG-Anlagen erhebt, sowie

c. es zu unterlassen, Kapazitäten zu Entgelten zu vermarkten, welche die nach den §§ 15 bis 20 LNGV kalkulierten Kosten der LNG-Anlagen der Antragsgegnerin unter Anwendung ihres Entgeltsystems nicht decken, insbesondere keine Kapazitäten zu Entgelten von 0,00 EUR zu vermarkten, sowie

d. der Antragsgegnerin erforderlichenfalls aufzugeben, die geplanten Auktionen zur Vergabe kurzfristiger Kapazitäten für ihre LNG-Anlagen Brunsbüttel 01 und Wilhelmshaven 01 vom 04.02.2025 bis 06.02.2025 um mindestens zwei Wochen zu verschieben, um innerhalb dieses Zeitraums über den Erlass einer weitergehenden vorläufigen Anordnung im vorgenannten Sinne sachgerecht zu entscheiden.

7 Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß, die Anträge der Antragstellerin abzuweisen und – hilfsweise – über die Anträge der Antragstellerin nicht ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

8 Die Antragsgegnerin trägt vor, dass auf Seiten der Antragstellerin keine Eilbedürftigkeit vorliege; die Antragstellerin sei trotz mehrmonatiger Befassung mit der Auktionsverhalten der Antragsgegnerin tatenlos geblieben; auch drohten keine irreparablen Schäden bzw. wären diese durch die Antragstellerin selbst verursacht; vielmehr drohten der Antragsgegnerin selbst und Dritten Schäden, wenn die geplante Auktion vom 04.02.2025 bis 06.02.2025 verschoben würde. Daneben habe die Antragsgegnerin auch keinen materiellrechtlichen Anspruch auf die begehrten Anordnungen. Die den begehrten vorläufigen Anordnungen zugrunde liegenden Anträge auf Einleitung von Missbrauchsverfahren seien schon unzulässig. Materiell sei eine Unterschreitung kostenorientiert gebildeter Entgelte durch § 23a Abs. 2 EnWG ausdrücklich zulässig; auch

aus § 30 Abs. 1 Nr. 5 EnWG ergebe sich deutlich, dass ein Unterschreiten der genehmigten Höchstpreise zulässig sei. So sei auch eine Vermarktung von LNG-Kapazitäten zu deutlichen geringeren als den genehmigten, nicht kostendeckenden Entgelten bis zu einem Entgelt von 0,00 EUR rechtmäßig. Schließlich sei auch eine Abwärtsauktion zulässig und entspreche vollumfänglich den regulatorischen Vorgaben.

9 Die Landesregulierungsbehörden der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern, in deren Gebiet die Antragstellerin bzw. die Antragsgegnerin ihren jeweiligen Sitz haben, wurden gemäß § 55 Abs.1 S.2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

11 Gegenstand dieser Entscheidung ist der Antrag der Antragstellerin auf Erlass vorläufiger Anordnungen insbesondere betreffend die geplante Vermarktung von LNG-Kapazitäten der Antragsgegnerin in der Zeit vom 04.02.2025 bis 06.02.2025. Eine Entscheidung über die Anträge auf Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin nach § 31 und § 30 EnWG erfolgt in einem gesonderten Beschluss im Hauptsacheverfahren.

12 Der zulässige Antrag auf Erlass vorläufiger Anordnungen nach § 72 EnWG ist unbegründet. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Erlass der begehrten Anordnungen.

13 Nach § 72 EnWG kann die Regulierungsbehörde bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen. Die Norm räumt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit ein, in einem bereits begonnen, aber noch nicht beendeten Verwaltungsverfahren vorläufige Verfügungen zu treffen, sofern sich ein entsprechendes Bedürfnis ergibt. Materiell ist Voraussetzung für den Erlass einer vorläufigen Anordnung das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrunds. Schon ein solcher Anordnungsanspruch ist hier jedoch nicht gegeben.

1. Anordnungsanspruch

14 Einen für den Erlass der begehrten vorläufigen Anordnung notwendigen Anordnungsanspruch hat die Antragstellerin dann, wenn auf Grundlage einer summarischen Prüfung das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass der Entscheidung im Hauptsacheverfahren mit einer für einen Erlass der vorläufigen Anordnung hinreichenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann (siehe nur BerlKommEnergieR/Bruhn, EnWG, § 72, Rn. 9 f.). Im Hauptsacheverfahren begehrt die Antragstellerin eine Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin im Rahmen der besonderen (§ 31 EnWG) und der allgemeinen Missbrauchsaufsicht (§ 30 EnWG) mit dem wesentlichen Ziel, es zu verhindern, dass die Antragsgegnerin Kapazitäten mit geringeren als den von der Beschlusskammer genehmigten Entgelten vermarktet. Nach dieser Maßgabe hat die Antragstellerin keinen Anspruch auf Erlass der begehrten Anordnung, denn es ist nicht hinreichend wahrscheinlich, dass die Beschlusskammer im Hauptsacheverfahren insoweit ein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin feststellen und diese dazu

veranlassen wird, ihre Kapazitäten nicht unterhalb des genehmigten Entgelts zu vermarkten.

15 Das Vermarkten von Kapazitäten für geringere als die genehmigten Entgelte ist nach der hier vorzunehmenden summarischen Prüfung nicht rechtswidrig und damit missbräuchlich im Sinne der §§ 30, 31 EnWG. Namentlich liegt kein Verstoß gegen die Entgeltbildungsvorschriften der § 14 LNGV, §§ 23a und 21 EnWG vor.

1.1. Faktische Notwendigkeit für die Vermarktung mit niedrigeren als den genehmigten Entgelten

16 Ein grundsätzliches Verbot einer Vermarktung von Kapazitäten für weniger als die genehmigten Höchstpreise erscheint nicht sachgerecht, weil andernfalls bei fehlendem Interesse oder fehlender Bereitschaft im Markt, zu den genehmigten Höchstpreisen Kapazitäten zu buchen, Betreiber von LNG-Anlagen ggf. daran gehindert wären, eine mögliche Marktnachfrage zu geringeren als den genehmigten Entgelten zu bedienen. LNG-Anlagenbetreiber wären in solchen Konstellationen damit gehalten, gar keine Kapazitäten zu vermarkten, obwohl es eine Marktnachfrage zu niedrigeren Entgelten geben könnte. Dies überzeugt nicht; schon alleine deshalb scheidet ein grundsätzliches Verbot der Vermarktung für weniger als die genehmigten Höchstpreise aus. Darüber hinaus gibt es keinen sachlichen Grund, Betreiber von LNG-Anlagen durch ein Verbot einer Vermarktung von Kapazitäten zu niedrigeren als den genehmigten Entgelten daran zu hindern, bei fehlender Marktnachfrage in Höhe der genehmigten Entgelte überhaupt Einnahmen zu generieren. Allein sachgerecht ist es daher, dem Betreiber die Möglichkeit zu eröffnen, wenigstens teilweise Deckungsbeiträge für seine Kosten zu erwirtschaften.

17 Dies wird durch den vorliegenden Sachverhalt bestätigt: Vom 17.06.2024 bis 28.06.2024 hat die Antragsgegnerin dem Markt für das Kalenderjahr 2025 an den beiden Terminals zunächst die Kapazitäten zum Preis von 4,00 EUR/MMBtu (Brunsbüttel 01) bzw. 0,73 EUR/MMBtu (Wilhelmshaven 01) angeboten. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine genehmigten Entgelte für das Kalenderjahr 2025 vorlagen, hat die Antragsgegnerin einen Aufschlag auf die genehmigten Entgelte des Kalenderjahres 2024 vorgenommen. Das genehmigte Entgelt für das Kalenderjahr 2024 betrug beim Terminal Brunsbüttel 01 3,64 EUR/MMBtu und beim Terminal Wilhelmshaven 01

0,64 EUR/MMBtu. Marktseitig bestand hinsichtlich dieser Vermarktung zum genehmigten Entgelt kein Buchungsinteresse. In der Folge versuchte die Antragsgegnerin ihre Terminalkapazitäten am 03.07.2024 im Rahmen einer Abwärtsauktion (bei fehlendem Marktinteresse jeweils eine Reduktion des letzten Auktionsmindestpreises um 15 Prozent) zu vermarkten. Am Beispiel der Kapazitäten für das Terminal Brunsbüttel 01 bedeutete dies für die 1. Auktionsrunde einen Mindestpreis von 1,09 EUR/MMBtu, für die 2. Auktionsrunde 0,93 EUR/MMBtu, für die 3. Auktionsrunde 0,79 EUR/MMBtu, für die 4. Auktionsrunde 0,67 EUR/MMBtu und für die 5. und letzte Auktionsrunde einen Mindestpreis von 0,57 EUR/MMBtu. Es bestand marktseitig weiterhin keine Zahlungsbereitschaft für LNG-Kapazitäten der Antragsgegnerin, weder zu den genehmigten Entgelten noch zu teilweise deutlich niedrigeren Entgelten. Wäre es der Antragsgegnerin nun untersagt, in ihren Auktionen Preise aufzurufen, die unterhalb des für sie genehmigten Entgelts lägen, hätte dies zur Konsequenz, dass sie überhaupt keine Kapazitäten vermarkten dürfte. Dies wäre schon alleine unter Aspekten der Versorgungssicherheit höchst problematisch, es entspräche daneben auch keineswegs den Marktinteressen und verhinderte zudem, dass die Antragsgegnerin wenigstens teilweise Einnahmen generieren würde.

1.2. Notwendigkeit für die Vermarktung mit niedrigeren als den genehmigten Entgelten unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit

18 Insofern ergibt sich auch nichts anderes aus § 21 EnWG und den Vorgaben der LNGV. Namentlich die Vorgaben der LNGV sind vor dem Hintergrund der Gaskrise 2022 und der daraus folgenden Notwendigkeiten einzuordnen und auszulegen. Danach ist der schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigen nationalen Gasversorgung vordringliches Ziel. Aufgrund der geringen Substituierbarkeit von Gas durch andere Energieträger muss dabei zur Sicherstellung der Versorgung das Gas aus anderen Quellen beschafft werden. Eine der wenigen Möglichkeiten Deutschlands, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen, ist der Einkauf von LNG. Um das LNG in Deutschland anlanden, regasifizieren und weiterleiten zu können, ist der umgehende Ausbau der LNG-Importinfrastruktur unverzichtbar (vgl. hierzu insbesondere die Begründung zum LNGG, BT-Drs. 20/1742).

19 Die im November 2022 in Kraft getretene LNGV ist eine Reaktion auf diese Lage. In der Begründung wird ausgeführt, dass auf Grund der geopolitischen Lage es notwendig ist, so schnell wie möglich die Gasversorgung in Deutschland, insbesondere hinsichtlich der Herkunftsquellen, diversifizieren zu können. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Errichtung ortsfester LNG-Anlagen und ortsungebundener, also schwimmender LNG-Anlagen (sogenannten FSRU). Bestimmte Projekte im Bereich der LNG-Anlagen sollten dabei noch im Jahr 2022 umgesetzt werden, um die Versorgungssicherheit mit Gas gewährleisten zu können. Daher sollte vor Beginn der Nutzung der LNG-Technologie in Deutschland trotz der Kurzfristigkeit größtmögliche Rechtssicherheit in Bezug auf den Regulierungsrahmen geschaffen werden. (siehe Entwurfsbegründung zur LNGV, S. 1, abrufbar unter www.Bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Energie → LNG-Anlagen). Da allerdings die schwimmenden LNG-Terminals auf dem Höhepunkt der Gaskrise 2022 gemietet wurden, stand angesichts hoher Kosten bei begrenzter Betriebszeit (5 bis 10 Jahre) von vornherein zu erwarten, dass diese Terminals mit Verlust betrieben werden müssten (siehe insoweit auch die Pressemitteilung der Kommission vom 20.12.2024, abrufbar unter ec.europa.eu). Genauso war von vornherein zu erwarten, dass fehlende Einnahmen zu Deckung der jährlichen Kosten der schwimmenden LNG-Anlagen in späteren Kalenderjahren nicht zusätzlich erwirtschaftet werden können.

1.3. Rechtliche Zulässigkeit der Vermarktung mit niedrigeren als den genehmigten Entgelten

20 Die im EnWG und in der LNGV an verschiedenen Stellen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG; § 14 Abs. 2 LNGV) adressierten Prinzipien der Kostendeckung und Kostenorientierung stehen denn auch einer Möglichkeit nicht entgegen, geringere Entgelte für den Zugang zu LNG-Anlagen zu verlangen als von der Beschlusskammer genehmigt. Die von der Beschlusskammer genehmigten Entgelte für den Zugang zu LNG-Anlagen verstehen sich als Höchstpreise gem. § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG, also als Entgelte, die maximal von LNG-Anlagenbetreibern erhoben werden dürfen – ungeachtet dessen, dass sich über den Vergabemechanismus etwaige zusätzliche Auktionsaufschläge bei entsprechender Übernachfrage des Marktes ergeben. Hierin findet auch das adressierte Kostendeckungs- und -orientierungsprinzip seinen Niederschlag: Ein Anlagenbetreiber soll bei der Erhebung von Entgelten nicht völlig losgelöst von den

zugrundeliegenden Kosten handeln können, um so Entgelte zu verlangen, die weit oberhalb der Kosten liegen, die einen LNG-Anlagenbetreiber tatsächlich treffen. Das Kostendeckungsprinzip und das Kostenorientierungsprinzip soll so die Entgeltbildung „nach oben“ begrenzen, um zu verhindern, dass Nutzer von regulierten LNG-Anlagenbetreibern mit überteuerten und von jeder Realität losgelösten Entgelten belastet werden.

21 Bestätigt wird dies durch die Regelung des § 30 Abs. 1 Nr. 5 EnWG, wonach Entgelte, die die Obergrenzen einer dem betroffenen Unternehmen erteilten Genehmigung nach § 23a nicht überschreiten, als sachlich gerechtfertigt gelten. Die hierin zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung ist insoweit eindeutig.

22 Die Prinzipien der Kostendeckung und der Kostenorientierung haben denn auch nicht das Ziel, Nutzer vor geringeren, also kostenunterdeckenden Entgelten zu schützen. Entscheidet sich ein LNG-Anlagenbetreiber dafür, von vornherein Kapazitäten mit geringeren als den genehmigten Entgelten zu vermarkten, stellt dies vielmehr einen freiwilligen Verzicht dar, der – in ständiger Verwaltungspraxis der Beschlusskammer – auch nicht durch Regulierungsinstrumente nachträglich negiert werden kann, sondern in vollem Umfang zulasten des Anlagenbetreibers geht (siehe etwa Beschluss vom 19.12.2024, Az. BK9-24/101-PLAN und Beschluss vom 19.12.2024, Az. BK9-24/102-PLAN). Ein solcher freiwilliger Verzicht ist – sofern er diskriminierungsfrei gegenüber allen Terminalnutzern gilt – weder im EnWG, noch in der LNGV untersagt und insoweit rechtlich auch nicht zu beanstanden – auch nicht mit Blick auf die Prinzipien der Kostendeckung und der Kostenorientierung, deren Zielrichtung eben nicht der Schutz vor zu geringen Entgelten ist. In welcher Form und durch wen der freiwillige Einnahmeverzicht durch einen LNG-Anlagenbetreiber, etwa durch Anteilseigner des Anlagenbetreibers, aufgefangen werden kann, ist dabei nicht Gegenstand der regulatorischen Missbrauchsaufsicht. Vor diesem Hintergrund geht auch die Rüge eines Verstoßes gegen Art. 102 AEUV fehl. Dass im Falle der Antragsgegnerin die dieser aus dem freiwilligen Verzicht entstehenden Nachteile auf Grundlage einer Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission durch die Bundesrepublik Deutschland aufgefangen werden, ändert an dieser Bewertung nichts.

23 Eher noch spricht die vorgenannte Genehmigung der Europäischen Kommission für die Zulässigkeit des Vermarktungsverhaltens der Antragsgegnerin, ist doch davon auszugehen, dass die Kommission im Rahmen ihrer Entscheidung sämtliche Aspekte,

auch energie- und wettbewerbsrechtlicher Art, gewürdigt hat (siehe hierzu die zitierte Pressmitteilung der Kommission). Für die hiesige Entscheidung bleibt das im Ergebnis aber ohne Belang.

24 Nicht ohne Grund ist darüber hinaus auch § 14 Abs. 2 Satz 3 LNGV, nach dem der bei Anwendung des Entgeltsystems prognostizierte Gesamterlös eines Betreibers einer LNG-Anlage der Summe seiner Kosten entsprechen soll, als Sollvorschrift ausgestaltet. Hier wird der Spielraum deutlich, den regulierte LNG-Anlagenbetreiber – und damit auch die Antragsgegnerin – für eine sog. Unterverprobung mit dem Ziel der Vermarktung von Kapazitäten zu geringeren als die genehmigten Entgelte haben.

25 Hinsichtlich Modus und Reichweite der Vermarktung von Kapazitäten für geringere als die genehmigten Entgelte enthalten die einschlägigen Vorschriften in EnWG und LNGV keine Einschränkungen, die es rechtfertigen würden, der Antragsgegnerin die der Zeit vom 04.02.2025 bis 06.02.2025 beabsichtige Abwärtsauktion oder einen bestimmten unter dem genehmigten Entgelt liegenden Preis, etwa als Auktionsmindestpreis, zu untersagen. Im Gegenteil wurden bewusst keine umfassenden Vorgaben zur Methodik, nach welcher der genehmigte Kostenblock in Entgelte umzusetzen ist, vorgesehen. Dies soll, so die Entwurfsbegründung, insbesondere die Phase der Errichtung der LNG-Anlagen im aktuellen Kontext der Quellendiversifizierung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit unterstützen und überdies den sehr unterschiedlichen Vermarktungsmodellen bei LNG-Anlagen Rechnung tragen (Entwurfsbegründung zur LNGV, S. 20, abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de). Zwar heißt es zur Vergabe der kurzfristig zu vergebenden Slots, dass vorrangig eine jährliche Aufpreisauktion vorgesehen ist; alternativ kann der Betreiber einer LNG-Anlage aber auch ein anderes diskriminierungsfreies und transparentes Auktionsverfahren bestimmen (Entwurfsbegründung zur LNGV, S. 32, abrufbar unter www.Bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Energie → LNG-Anlagen). Auch im Hinblick auf die Slot-Produktbeschreibung steht es dem Betreiber einer LNG-Anlage frei, diese so auszugestalten, wie er es im Hinblick auf eine möglichst erfolgreiche Vermarktung und effektive Fahrweise der LNG-Anlage für sinnvoll erachtet (Entwurfsbegründung zur LNGV, S. 32, abrufbar unter www.Bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Energie → LNG-Anlagen). Auch insofern hält sich der Verordnungsgeber bei der Detailausgestaltung zurück, da es sich um einen noch nicht voll entwickelten Markt handelt.

26 Die Beschlusskammer kann mithin in rechtmäßiger Weise – außer in einigen in § 9 LNGV speziell geregelten Fällen hinsichtlich der Vermarktung zurückzuhaltender Kapazitäten – weder die Durchführung einer Abwärtsauktion noch das Festlegen bestimmter Start- und Auktionsmindestpreise untersagen, solange ein Anlagenbetreiber insoweit transparent und diskriminierungsfrei vorgeht. Dementsprechend heißt es auch in der Entwurfsbegründung zur LNGV: „Der Betreiber einer LNG-Anlage ist (…) frei in der Wahl des für diese Kapazitäten anzuwendenden Zuweisungsmechanismus, soweit dieser die allgemeinen Anforderungen an die Diskriminierungsfreiheit und die Transparenz erfüllt“ (siehe Entwurfsbegründung zu § 7 LNGV, S. 30, abrufbar unter www.Bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Energie → LNG-Anlagen).

27 Dafür, dass die Antragsgegnerin hier intransparent oder diskriminierend vorginge, ist nach Auffassung der Beschlusskammer trotz diesbezüglichen Vortrags der Antragstellerin nichts ersichtlich.

28 Auch ist dem Vorwurf nicht zu folgen, die Antragsgegnerin vermarkte missbräuchlich Kapazitäten zu 0,00 EUR/MMBtu. Für die Beschlusskammer ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin eine solche Vermarktung bisher vorgenommen hat oder in der Vermarktungsrunde vom 04.02.2025 bis 06.02.2025 vornehmen will.

29 Die Antragsgegnerin erwägt im Sinne der Versorgungssicherheit – bei ausbleibender vorheriger Marktnachfrage zu höheren Auktionsmindestpreisen – ausschließlich bei einem geringen Teil der angebotenen Kapazitäten, nämlich den Kapazitäten mit Lieferverpflichtung (acht OTD-Slots in der Auktion am 04.02.2025; insgesamt werden 44 Slots angeboten) als letzten Auktionsmindestpreis 0,00 EUR/MMBtu aufzurufen. Dies begründet die Antragsgegnerin insbesondere damit, dass durch die verpflichtende Lieferung von LNG die Betriebsbereitschaft der FSRU aufrechterhalten und ein Warmwerden der FSRU verhindert wird. Das bedeutet allerdings nicht, dass automatisch solch ein OTD-Slot für 0,00 EUR/MMBtu vermarktet wird, was auch durch die Auktionsergebnisse bei der Vermarktung am 23.12.2024 bestätigt wurde. Die potenziellen Nutzer können in dieser letzten Auktionsrunde jeden beliebigen Preis bieten, für den sie den angebotenen Slot erwerben möchten. Zuschlag erhält der Nutzer, der die höchste Zahlungsbereitschaft signalisiert.

30 Zudem sind die Terminalnutzer verpflichtet, diese Slots auch tatsächlich physisch zu nutzen und LNG anzuliefern sowie zu regasifizieren. Sollten die Terminalnutzer dieser

Lieferverpflichtung nicht nachkommen, müssen sie gemäß dem genehmigten Preisblatt eine Pönale in Höhe von mindestens 600.000 EUR an die Antragsgegnerin zahlen. Insofern sind die Nutzer in ihren Nutzungsmöglichkeiten stärker eingeschränkt als bei der Vermarktung sonstiger Terminalkapazitäten.

31 Darüber hinaus erhebt die Antragsgegnerin gemäß dem genehmigten Preisblatt neben dem Terminalentgelt weitere Entgelte von den Terminalnutzern. Dies ist zum einen eine Bereitstellung von Gas bzw. LNG „in kind“. Dabei handelt es sich um einen Anteil des durch die Terminalkunden angelieferten LNGs, welches nicht regasifiziert ins Erdgasnetz eingespeist, sondern kostenlos der Antragsgegnerin zur Verfügung gestellt und sofort vor Ort auf deren FSRU verbraucht wird. Zudem werden noch Entgelte für Bunker (Energieträger in Form von Ölen) fällig, welche während des Zeitraums der Slotbuchung auf dem FSRU verbraucht werden. Zuletzt sind noch Entgelte für CO_2-Emissionen (Emissionszertifikate) fällig, welche den Terminalkunden für die individuell beizustellenden Gas- bzw. LNG-Mengen sowie für die tatsächlich verbrauchten Bunker-Mengen während des Slot-Zeitraums in Rechnung gestellt werden.

32 Insofern haben alle Terminalnutzer Entgelte an die Antragsgegnerin zu entrichten, unabhängig von einem durch das Vergabeverfahren sich ergebenen Terminalentgelt. Ein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin ist für die Beschlusskammer nicht ersichtlich.

33 Zudem erscheint die Argumentation der Antragsgegnerin nachvollziehbar, dass mit ihrer Vorgehensweise jedenfalls durch die Vermarktung der Produkte mit Lieferverpflichtung eine Teilauslastung und damit die fortlaufende Aufrechterhaltung des Terminalbetriebs gewährleistet werden soll, um Leerstand und Warmlaufen der Terminals zu verhindern. Dieses Anliegen erscheint wegen der überragenden Bedeutung, die dem Betrieb von LNG-Infrastruktur in Deutschland vor dem Hintergrund der Gasversorgungssicherheit zuzumessen ist, gerechtfertigt. In der nach wie vor volatilen Lage auf den Gasmärkten ist es auch weiterhin erforderlich, für Liquidität im Gasmarkt zu sorgen und eine schnelle und verlässliche Sicherung der Energieversorgung durch LNG jederzeit zu gewährleisten bzw. vorzuhalten. Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerin auch zur sicheren Energieversorgung nach § 11 EnWG verpflichtet ist.

34 [redacted]

35 Da somit nach alledem kein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin erkennbar ist, liegt kein Verstoß gegen Art. 12 GG vor.

36 Im Ergebnis liegt demnach ein Anordnungsanspruch nicht vor.

2. Anordnungsgrund

37 Mangels Anordnungsanspruchs kommt es auf das Vorliegen eines Anordnungsgrunds nicht mehr an.

38 Ungeachtet dessen wäre ein Anordnungsgrund aber zweifelhaft. Dass die Antragsgegnerin nicht die genehmigten Entgelte vermarkten kann, ist seit Anbeginn des regulierten LNG-Betriebs offensichtlich; dass Abwärtsauktionen durchgeführt werden, ist [redacted] Und auch die hier gerügte Preismethodik ist jedenfalls seit dem 20.12.2024 publik. [redacted]

[redacted]

39 Angesichts des Fehlens eines Anordnungsanspruchs kann dahingestellt bleiben, ob vorliegend ein überlanges Zuwarten seitens der Antragstellerin vorliegt.

[redacted]

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 30.01.2025

[redacted]	[redacted]	[redacted]
Dr. Christian Schütte	Dr. Björn Heuser	Stefan Tappe
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer